
Merkblatt zum Habitationsverfahren nach der Habitationsordnung vom 05. Dezember 2016

I. Ziel der Habilitation

Ziel des Habitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). Das Fachgebiet muss der Medizinischen Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen sein.

II. Annahmeverfahren

Anträge auf Annahme als Habilitandin / Habilitand nach der Habitationsordnung der LMU München für die Medizinische Fakultät vom 05.12.2016 werden im

HAP-Büro
(Habitationsverfahren, APL-Bestellungen, Besetzung/Verstetigung von Professuren)
Dekanat Medizinische Fakultät
Ludwig-Maximilians-Universität München
Bavariaring 19
80336 München

Öffnungszeiten HAP-Büro für den Parteiverkehr: nur nach vorheriger Terminvereinbarung!
Telefon: (089) 4400-58906, grundsätzlich montags bis donnerstags bis 12:00 Uhr besetzt!
E-Mail **H**abitations-**A**PL-**P**rofessurenbüro: HAP-Dekanat@med.uni-muenchen.de

nur **nach vorheriger Terminvereinbarung** und nur bei Vorlage sämtlicher nachfolgend aufgeführter Unterlagen **in 4-facher Ausfertigung und in Ordern** (ohne Einsortierung in Hüllen) **eingereicht** entgegengenommen:

1. Nachweise zu den in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen jeweils in beglaubigter Abschrift bzw. beglaubigter Kopie
 - 1.1. Zeugnis über den Abschluss des Studiengangs
 - Zeugnis über die Ärztliche Prüfung bzw.
 - Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung bzw.
 - Diplomzeugnis bzw.
 - vergleichbares Zeugnissowie bei Ärztinnen/Ärzten und Zahnärztinnen/Zahnärzten:
 - Approbationsurkunde
 - **Neu:** Soweit für das betreffende Fachgebiet nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammer eine entsprechende Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt besteht, soll die Antragstellerin oder der Antragsteller zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, wobei zum Nachweis der Voraussetzung auch eine Bestätigung der Landesärztekammer ausreicht, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt erfüllt sind;
 - 1.2. Promotionsurkunde bzw. Nachweis der Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen.

Merkblatt zum Habitationsverfahren nach der **Habitationsordnung vom 05. Dezember 2016**

1.3. Besitz der pädagogischen Eignung und einer besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit;

- o Der Besitz der pädagogischen Eignung wird in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen; Hierzu wurden vom erweiterten Fakultätsrat in der Sitzung am 23.01.2008 folgende interne Auslegungsbestimmungen verabschiedet:

➔ Die für Habitationsverfahren nach altem Recht (Habitationsordnung vom 19.08.1992) geltenden Vorgaben, wonach die Bewerberin oder der Bewerber (hier vor Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch den erweiterten Fakultätsrat) bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, mit zwei Semesterwochenstunden mitgewirkt und an hochschul-/medizindidaktischen Fortbildungen teilgenommen haben muss, greift auch für Habitationsverfahren nach neuem Recht. Zudem sind dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand die Ergebnisse der persönlichen Lehrevaluation und eine entsprechende Bescheinigung des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung in der Medizin beizufügen.

- 1.3.1. Den Antragsunterlagen ist somit ein nach Semestern und Stundenzahl gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin / der Bewerber bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, mit zwei Semesterwochenstunden mitgewirkt hat. Diese Angaben müssen vom Fachvertreter/von der Fachvertreterin bestätigt werden.

- 1.3.2. Entsprechend den vom erweiterten Fakultätsrat in seinen Sitzungen am 23.01.2008, 25.06.2008 und 30.01.2013 verabschiedeten internen Auslegungsbestimmungen der Habitationsordnung sind:
 - o eine hochschuldidaktische Qualifikation und
 - o eine Evaluation der Lehrleistungen für die Habilitationzum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Annahme als Habilitand/in im Dekanat nachzuweisen.

Potentiellen Habilitandinnen und Habilitanden wird daher dringend empfohlen, frühzeitig Nachweise über bereits abgehaltene Lehrveranstaltungen zu erfassen, regelmäßig die entsprechenden Lehrveranstaltungen zu evaluieren und sich frühzeitig für hochschul-/medizindidaktische Qualifizierungsangebote anzumelden.

Den Antragsunterlagen auf Annahme als Habilitand/in sind:

1.3.2.1: eine Bescheinigung der AG Lehrqualifikation (didaktik.kurse@med.uni-muenchen.de), dass die erforderliche hochschul-/medizindidaktische Qualifikation erbracht wurde und

1.3.2.2: die Ergebnisse der persönlichen Lehrevaluationen sowie eine entsprechende Bescheinigung der AG Evaluation von Studium und Lehre (ESL) (lehrevaluation@med.uni-muenchen.de), dass die erforderliche Lehrevaluation erbracht wurde,

beizufügen.

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung vom 05. Dezember 2016**

Inhaltsverantwortlich und von der Fakultät beauftragt ist Herr Univ. Prof. Dr. Martin R. Fischer, MME (Bern); Vorstand des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung in der Medizin, Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Ziemssenstr. 1, D-80336 München;
<http://dam.klinikum.uni-muenchen.de>

1.3.2.1. Hochschul-/Medizindidaktische Qualifikation

Formale und inhaltliche Anforderungen für den Nachweis der hochschul-/medizindidaktischen Qualifikation:

Es gelten die bayernweit konsentierten Bestimmungen für den Erwerb des Zertifikats Medizindidaktik der Bayerischen Universitäten auf dem Niveau der Grundstufe (www.kompetenznetz.org).

Die Überprüfung und Bescheinigung der hochschul-/medizindidaktischen Qualifikation kann bei der AG Lehrqualifikation des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung in der Medizin angefragt werden (didaktik.kurse@med.uni-muenchen.de)

Die medizindidaktischen Qualifizierungsangebote der Medizinischen Fakultät der LMU sind einsehbar unter <http://dam.klinikum.uni-muenchen.de>. Hier sind auch weiterführende Informationen zu hochschuldidaktischen Fortbildungen zusammengestellt. Darüber hinaus können auch Angebote anderer Medizinischer Fakultäten und Hochschulen genutzt werden.

1.3.2.2. Persönliche Lehrevaluation

Hinsichtlich der Lehrevaluation möchten wir potentielle Habilitandinnen und Habilitanden bitten, sich frühzeitig über das Prozedere der Lehrevaluation zu informieren (<http://dam.klinikum.uni-muenchen.de>) und bei Fragen gegebenenfalls Kontakt mit der AG Evaluation von Studium und Lehre (ESL) des Instituts für Didaktik und Ausbildungsforschung aufzunehmen (lehrevaluation@med.uni-muenchen.de).

- 1.3.3. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen.

2. (Tabellarischer) Lebenslauf in deutscher Sprache mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs
3. Bericht über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen (sofern nicht unter 1.3.1. aufgeführt) und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten
4. **Anzahl und Art der geforderten Publikationen**
In der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats wurden am 23.01.2008 folgende interne Auslegungsbestimmungen zur Habilitationsordnung verabschiedet:

Merkblatt zum Habitationsverfahren nach der Habitationsordnung vom 05. Dezember 2016

- ➔ Der für Habitationsverfahren nach altem Recht (Habitationsordnung vom 19.08.1992) geltende interne Standard, dass vor Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fakultätsrat (also nach Abschluss und Umsetzung/Erfüllung der Zielvereinbarung) 15 Publikationen in gelisteten Journals, davon mehr als die Hälfte entweder als Erst- oder Letztautor, vorgelegt werden müssen, greift auch für Habitationsverfahren nach neuem Recht. Hiervon kann abgesehen werden, wenn überragende Publikationen vorgelegt werden können, die in hochkarätigen Zeitschriften publiziert wurden (z.B. Nature, Science). Übersichtsartikel (Reviews) zählen in der Regel nicht, können aber bei hohen Impactfaktoren in Ausnahmefällen kompensatorisch angerechnet werden.

In der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats wurde am 17.06.2020 bzw. am 28.10.2020 folgende Modifikation zu den am 23.01.2008 beschlossenen internen Auslegungsbestimmungen verabschiedet:

- ⇒ Zum Zeitpunkt des Habitationsantrags (Eingang Antrag auf Annahme als Habilitand/in im Dekanat) sollen bereits 8-10 Publikationen, davon mindestens 4 Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor/in, in gelisteten Journals vorliegen. Unter den Originalarbeiten mit Erst- oder Letztautorenschaft soll der Anteil geteilter Autorenschaften nicht mehr als 25 % betragen, wobei der Eigenanteil bei geteilter Erst- oder Letztautorenschaft dargestellt werden muss. Publikationen, die bereits zum eigenen Erwerb eines anderen akademischen Grades (wie z.B. M.Sc., Dissertation, Ph.D. etc.) verwendet wurden, können für die Publikationsleistung im Habitationsverfahren nicht gewertet werden (§ 5 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 Habitationsordnung vom 5.12.2016).

In der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats wurde am 25.06.2008 folgende Modifikation zu den am 23.01.2008 beschlossenen internen Auslegungsbestimmungen zur Habitationsordnung verabschiedet:

- ➔ Eines der ständigen Mitglieder der vier Habitationsausschüsse (nach altem Recht) überprüft im Auftrag des Dekans/der Dekanin, ob zum Zeitpunkt des Habitationsantrages (Eingang Antrag auf Annahme als Habilitand/in im Dekanat) bereits 8-10 Publikationen, davon mindestens 4 als Erst- oder Letztautor/in, in gelisteten Journals vorliegen und der Kandidat/die Kandidatin bereits in der Lehre tätig ist. Zusätzliche Leistungen, wie die Teilnahme an hochschul-/medizindidaktischen Fortbildungen und/oder die Leitung einer Forschungsgruppe bzw. das Einwerben von Drittmitteln, können hierbei lediglich als additive Faktoren bewertet werden.

In der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats wurde am 17.12.2014 folgende Modifikation zu den am 23.01.2008 beschlossenen internen Auslegungsbestimmungen zur Habitationsordnung mit Gültigkeit ab 01. Februar 2015 beschlossen:

Den Antragsunterlagen ist ein vollständiges Schriftenverzeichnis einschließlich Sonderdrucken beizufügen. Das Publikationsverzeichnis soll strikt folgendermaßen unterteilt werden:

1. Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor/in
2. Originalarbeiten als Koautor/in
3. Kasuistiken/Case Reports
4. Übersichtsartikel/Reviews

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung vom 05. Dezember 2016**

5. Buchkapitel/Book Chapters
6. Sonstige Veröffentlichungen (z.B. Letters to the Editor)
7. Bei Manuskripten, die zur Publikation angenommen bzw. im Druck sind, liegt die Annahmebestätigung des Zeitschriftenherausgebers bei.

Hinweise zu den Publikationen:

- In den Kategorien 1-4 sollen nur Publikationen aufgeführt werden, die in Medline/PubMed gelistet sind, sofern in dem jeweiligen Fach keine gegensätzlichen Vorgaben zu berücksichtigten sind.
- In jeder Kategorie werden die Publikationen chronologisch gereiht, beginnend mit der jeweils aktuellsten Publikation.
- Zu jeder Publikation soll der Impact Faktor (IF) der betreffenden Zeitschrift für das Erscheinungsjahr der Publikation aufgeführt werden. Falls – bei aktuellen Publikationen – der IF noch nicht bekannt ist, bitte den IF des Vorjahrs angeben.
- Zur Publikation eingereichte Arbeiten („submitted“), die noch nicht formal angenommen sind, sollen nicht aufgeführt werden. Dasselbe gilt für Publikationen im Vorbereitungsstadium – diese bitte nicht aufführen.
- Der Name der Habilitandin/des Habilitanden soll durch Fettdruck hervorgehoben werden.

5. Exposé des Habilitationsprojektes

6. Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

- o Dem Fachmentorat gehören gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 **drei** Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz „Die Professor/innen, Honorarprofessor/innen, Privatdozent/innen und außerplanmäßigen Professor/innen sind Hochschullehr/innen.“) an, von denen zwei das oder die Habilitationsfächer oder ein benachbartes Fach, eine oder einer ein anderes Fach vertreten müssen bzw. muss. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Fachmentorat angehören.
- o Bis zu zwei der Fachmentorinnen oder Fachmentoren können einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören, wenn es an der Ludwig-Maximilians-Universität München keine ausreichende Zahl von Fachvertreterinnen und Fachvertretern gibt (§ 4 Abs. 3 Satz 3). Das Fachmentorat bestimmt eine geschäftsführende Mentorin oder einen geschäftsführenden Mentor (§ 4 Abs. 3 Satz 4).

- 7.
- Ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.
 - Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die im öffentlichen Dienst stehen: Nachweis über das bestehende Beschäftigungsverhältnis (z.B. beglaubigte Kopie der Urkunde über die Ernennung zum wiss. Assistenten/zur wiss. Assistentin).

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung vom 05. Dezember 2016**

8. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht wurde und ob ein akademischer Grad entzogen worden **oder ein solches Verfahren anhängig** ist.

III. Verfahrensablauf:

- o Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der erweiterte Fakultätsrat (§ 3 Abs. 3). Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG (d.h. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der BesGr. C3/W2, C4/W3) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (§ 2 Abs. 3 Satz 1). Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fakultätsrat (§ 2 Abs. 3 Satz 2).
- o Um die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats ordnungs- und fristgemäß laden zu können, gibt es für jede Fakultätsratssitzung eine so genannte **Ausschlussfrist zur Einreichung von Anträgen auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand**, um bei Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen eine Aufnahme in die Tagesordnung der jeweiligen Fakultätsratssitzung zu ermöglichen. Auf der Homepage der Medizinischen Fakultät <https://www.med.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetsrat/index.html> können die Ausschlussfristen abgerufen werden.

In Kurzform kann folgender Ablauf des Habilitationsverfahrens dargestellt werden:

1. Der Dekan/die Dekanin **überprüft** die eingereichten **Unterlagen** auf **Vollständigkeit** und übergibt (bei Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen) die Antragsunterlagen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung des erweiterten Fakultätsrats zur Vorprüfung einem der Vorsitzenden der vier ständigen Habilitationsausschüsse (nach altem Recht):

Habilitations-ausschuss	Medizin-Innenstadt	Medizin-Großhadern	Humanbiologie	Zahnmedizin
Vorsitzender	Univ. Prof. Dr. Siegfried Priglinger Direktor Augenklinik und Poliklinik	Univ. Prof. Dr. Martin Kerschensteiner Direktor Institut für Klinische Neuroimmunologie	Univ. Prof. Dr. Dennis Nowak Direktor Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin	Univ. Prof. Dr. Falk Schwendicke Direktor Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und digitale Zahnmedizin

2. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses führt unverzüglich eine **Vorprüfung der Antragsunterlagen** auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand durch und berät den erweiterten Fakultätsrat hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung als Habilitandin oder Habilitand in der entsprechenden Sitzung des erweiterten Fakultätsrats, in welcher das Fachmentorat eingesetzt werden soll. Hierzu übermittelt er das Ergebnis ihrer/seiner Vorprüfung spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung des erweiterten Fakultätsrats an den Dekan/die Dekanin.
3. Entscheidung über die **Annahme als Habilitandin oder Habilitand** und **Einsetzung eines Fachmentorats** in einer Sitzung des erweiterten Fakultätsrats (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1).
4. Nach der Sitzung des erweiterten Fakultätsrats ergeht an die drei vom erweiterten Fakultätsrat eingesetzten Fachmentoratsmitglieder und an die Habilitandin oder den Habilitanden ein Schreiben des Dekanats. Das geschäftsführende Fachmentoratsmitglied

Merkblatt zum Habitationsverfahren nach der **Habitationsordnung vom 05. Dezember 2016**

wird (sofern eine Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand erfolgte) um Folgendes gebeten:

- o Einberufung zu einer Sitzung des Fachmentorats und der Habilitandin / des Habilitanden durch den geschäftsführenden Fachmentor zum Zwecke der Erarbeitung einer **Zielvereinbarung**.
 - o Übermittlung der vom Fachmentorat und der Habilitandin / dem Habilitanden unterzeichneten Zielvereinbarung zur Gegenzeichnung durch den Dekan an das Dekanat.
5. Nach Eingang der Zielvereinbarung im Dekanat und Gegenzeichnung durch den Dekan ergeht an den geschäftsführenden Fachmentor / die geschäftsführende Fachmentorin, nachrichtlich an die Habilitandin oder den Habilitanden, ein Schreiben des Dekanats über das weitere notwendige Procedere.
6. Nach Erbringung der in der Zielvereinbarung ggf. geforderten weiteren Publikationsleistungen und weiteren Lehrleistungen: Einreichung der **schriftlichen Habitationsleistung**; Die Habilitandin / der Habilitand hat eine schriftliche Habitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer Habitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten mit dem einer Habitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habitationsleistung). Bei einer kumulativen Habitationsleistung ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das Fachgebiet erläutert wird. Arbeiten, mit denen die Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 erfüllt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habitationsleistung verwendet werden (§ 5 Abs. 4). Die schriftliche Habitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin / des Bewerbers zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur Forschung leisten. Das Fachmentorat kann auch fremdsprachige Arbeiten zulassen; diese Entscheidung kann nur einstimmig getroffen werden (§ 5 Abs. 5).

Formale Vorgaben zur schriftlichen Habitationsleistung:

Das Titelblatt der Habitationsschrift sollte dem nachfolgend aufgeführten Muster entsprechen;

- ◆ es muss eine druckfertige und gebundene Ausfertigung der Habitationsschrift vorgelegt werden (1-seitig bedruckt);
- ◆ die in der Habitationsschrift beziehungsweise in der Erläuterung der wissenschaftlichen Abhandlung enthaltenen Literaturverzeichnisse müssen alphabetisch geordnet sein;
- ◆ Bei einer kumulativen Habitationsleistung ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das Fachgebiet erläutert wird.

Muster für das Titelblatt der Habitationsschrift:

Aus
der Klinik / dem Institut
....

Direktor / Direktorin
....

Titel der Habitationsschrift

....

zur Erlangung der Lehrbefähigung

Merkblatt zum Habitationsverfahren nach der Habitationsordnung vom 05. Dezember 2016

für das Fach ...

vorgelegt von

...

(Jahr)

...

7. **Kolloquium:** Sobald die schriftliche Habitationsleistung vorliegt - wobei gemäß § 7 Abs. 2 Gegenstand des Kolloquiums der Inhalt der Habitationsarbeit ist -:

- Kontaktaufnahme des geschäftsführenden Fachmentors mit einem der vier ständigen Vorsitzenden der Habitationsausschüsse (nach altem Recht) zur Findung eines Termins für das Kolloquium.
 - Die Fakultätskolloquiumstermine werden **nicht** vom Dekanat vergeben, sondern vom Büro eines der vorgenannten vier ständigen Vorsitzenden der Habitationsausschüsse.
 - Ein Fakultätskolloquiumstermin kann auch dann erst vergeben werden, wenn die Habitationsschrift vorliegt, da Gegenstand des Kolloquiums der Inhalt der Habitationsarbeit ist.
- Die öffentlichen Fakultätskolloquien finden, je nach Anzahl der Habilitandinnen und Habilitanden, in gemeinsamen Veranstaltungen (Innenstadt /Großhadern) mit mehreren Habilitandinnen und Habilitanden und Terminen im Jahr statt. Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats (geschäftsführende/r Fachmentor/in) hat hierzu entsprechend Rücksprache mit einem/einer der vier ständigen Vorsitzenden der Habitationsausschüsse zu halten (siehe oben).
- Zur wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) lädt der Dekan / die Dekanin auf Vorschlag des Fachmentorats ein.
- Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats (geschäftsführende/r Fachmentor/in) oder ein Vertreter/eine Vertreterin bzw. der oder die Vorsitzende des Habitationsausschusses leitet weiterhin die Aussprache.
- Die Vorstellung der Bewerber oder Bewerberin kann entweder individuell von der oder dem Vorsitzenden des Fachmentorats oder der oder dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses oder vom Forschungsdekan/von der Forschungsdekanin vorgenommen werden.

8. **Abschließende wissenschaftliche Begutachtung:** Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (Zielvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 2) erbracht sind, leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein (§ 8 Abs. 1). Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch externe Gutachten einholen soll, legt die Habilitandin / der Habilitand

- dem Fachmentorat gemäß § 8 Abs. 3 folgende Unterlagen in jeweils 5-facher Ausfertigung und
- zeitgleich dem Dekanat folgende Unterlagen in jeweils 1-facher Ausfertigung vor
 - Aktueller Lebenslauf
 - Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen
 - Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist.
 - Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon zweimal ein Habitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder

Merkblatt zum Habitationsverfahren nach der **Habitationsordnung vom 05. Dezember 2016**

ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.

- Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern:
Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern nicht gebunden (§ 8 Abs. 3 Satz 2).

Die Mitglieder des Fachmentorats und die gegebenenfalls bestellten Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein Gutachten (§ 8 Abs. 4 Satz 1). Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten (§ 8 Abs. 5).

9. Das **Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor**, wenn die Bewerberin / der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat (§ 8 Abs. 4 Satz 2). Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden können (§ 8 Abs. 7). Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fakultätsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. In diesem Fall kann das Fachmentorat der Habilitandin / dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachterinnen und Gutachter können beteiligt werden. § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend (§ 8 Abs. 6).
10. **Feststellung der Lehrbefähigung:** Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung. Kommt ein Beschluss über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt (§ 9 Abs. 1).
- Bei der Behandlung von Habitationsverfahren haben alle Professoren und Professorinnen der Fakultät (Erst- und Zweitmitglieder) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken (so genannter erweiterter Fakultätsrat; per August 2022 z.B.: 159 Universitätsprofessoren, die nicht bereits als Mitglied im Fakultätsrat vertreten sind). Diese „159“ Professorinnen und Professoren sind neben den 54 Mitgliedern des Fakultätsrats vom Dekan zur Fakultätsratssitzung unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen (§ 39 Grundordnung der LMU München vom 15.06.2007).
 - Um den erweiterten Fakultätsrat (159 Professorinnen und Professoren und 54 Fakultätsratsmitglieder) nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit unter Angabe der Tagesordnungspunkte fristgemäß im Rahmen von Habitationsverfahren einladen zu können, gibt es für jede Fakultätsratssitzung Ausschlussfristen zur Einreichung von Voten/Gutachten über die abschließende wissenschaftliche Begutachtung von Habitationsleistungen. Die **Ausschlussfristen**, bis zu welcher das Votum des Fachmentorats und die zwei auswärtigen Gutachten (jeweils im Original) das Dekanat erreicht haben müssen, um (bei positiver Prüfung durch das Dekanat) eine Beschlussfassung über die Feststellung der Lehrbefähigung in einer **Fakultätsratssitzung** zu ermöglichen, sind einsehbar unter: <http://www.med.uni-muenchen.de/einrichtungen/fakultaetsrat/index.html> wobei hier jeweils die zweite Ausschlussfrist gilt.

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der Habilitationsordnung vom 05. Dezember 2016

11. **Habilitationsurkunde:** Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die damit einhergehende Lehrbefähigung ist eine Urkunde auszustellen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin bzw. vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrats (§ 9 Abs. 2).
12. **Antrittsvorlesung:** Nach Feststellung der Lehrbefähigung durch den erweiterten Fakultätsrat sollten die Habilitierten eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der der Dekan/die Dekanin einlädt.
13. **NEU Veröffentlichung der Habilitationsschrift:**

§ 10

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) ¹Nach Feststellung der Lehrbefähigung ist die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Habilitationsschriften einerseits und den Belangen der Bewerberin oder des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfüllt, erlöschen die durch die Feststellung der Lehrbefähigung erworbenen Rechte.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Habilitationsschrift dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Habilitationsschrift an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Habilitationsschrift hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Habilitationsschrift zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Habilitationsschrift entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreiten sowie die Habilitationsschrift in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek prüft die Erfüllung der in Satz 2, in Satz 3 Nr. 4 und in den Sätzen 4 bis 7 genannten Anforderungen und erstellt hierüber eine Bescheinigung.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann die Pflicht, die Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Habilitationsschrift selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Satz 8 gelten entsprechend.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für kumulative Habilitationsleistungen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Habilitationsleistungen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

Merkblatt zum Habilitationsverfahren nach der **Habilitationsordnung vom 05. Dezember 2016**

IV. Exkurs Lehrbefugnis:

Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung (Art. 98 Abs. 10 Satz 1 BayHIG) mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin (Art. 98 Abs. 10 Satz 6 BayHIG).

Bei der Aushändigung der Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung werden die Habilitierten seitens des Dekanats über die hier notwendigen Schritte informiert.